

Freiwilliger Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 2, 3 und 4 der Tagesordnung

Der Vorstand erstattet über die Gründe für die folgenden Beschlussvorschläge zu Punkt 2, 3 und 4 der Tagesordnung diesen freiwilligen Bericht. Der Bericht ist als Bestandteil dieser Einladung über die Internetadresse <http://www.rhoen-klinikum-ag.com/hv> zugänglich und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus:

Zu Punkt 2, 3 und 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 12. Juni 2014 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor,

- das Grundkapital herabzusetzen durch Einziehung noch zu erwerbender Aktien im vereinfachten Verfahren (Punkt 3 der Tagesordnung),
- – hilfsweise – unter bestimmten Bedingungen von dem Bilanzgewinn 2013 einen Betrag von EUR 1.669.552.640,00 zur Ausschüttung einer weiteren Dividende von EUR 12,08 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden (Punkt 2 der Tagesordnung) sowie
- den Vorstand zu ermächtigen, im Jahr 2015 eigene Aktien zum Zwecke der Einziehung zurück zu erwerben (Punkt 4 der Tagesordnung).

1. Hintergrund

Die Gesellschaft hat in Vorbereitung auf eine strukturelle Neuausrichtung des Unternehmens 40 Kliniken und diesen zugeordnete medizinische Versorgungszentren sowie weitere verbundene Unternehmen, d.h. ca. zwei Drittel der von ihr betriebenen Kliniken und medizinischen Versorgungszentren, an Fresenius/HELIOS veräußert. Das veräußerte Portfolio umfasst etwa zwei Drittel des bislang vom Konzern erwirtschafteten durchschnittlichen Gesamtumsatzes.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die infolge des Vollzugs der Transaktion in der Gesellschaft vorhandene Liquidität in 2014 teilweise zur Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung noch zu erwerbender Aktien zu verwenden und auf diese Weise an die Aktionäre auszukehren (dazu unten 2.).

Nur für den Fall, dass der vorgeschlagene Rüberwerb eigener Aktien nicht oder nicht innerhalb der dafür in 2014 vorgesehenen Frist durchgeführt werden sollte, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 2.2 der Tagesordnung vor, eine weitere Dividende aus dem Transaktionserlös an die Aktionäre auszuschütten (dazu unten 3.).

Teile des Transaktionserlöses werden erst im Geschäftsjahr 2014 ergebniswirksam und entziehen sich daher einer Disposition im Rahmen des unter Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienrückkaufs 2014. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand bereits jetzt zu ermächtigen, im Jahr 2015 einen Aktienrüberwerb mit anschließender Einziehung der zurückerworbenen Aktien durchzuführen (dazu unten 4.).

2. Kapitalherabsetzung durch Einziehung im vereinfachten Verfahren und Erwerb eigener Aktien („Aktienrückkauf 2014“) (Punkt 3 der Tagesordnung)

Zwecke der Kapitalherabsetzung

Die Kapitalherabsetzung erfolgt jeweils insgesamt zum Zwecke der Anpassung des Grundkapitals an die infolge der Transaktion mit Fresenius/HELIOS verringerte Unternehmensgröße, der Ermöglichung eines kursschonenden Ausstiegs von Aktionären aus der Gesellschaft und der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat präferieren den Erwerb eigener Aktien und die Herabsetzung des Grundkapitals gegenüber der Ausschüttung einer Dividende aus dem Transaktionserlös, da damit neben der Auskehrung an die Aktionäre die vorgenannten weiteren, im Interesse der Gesellschaft liegenden Zwecke erreicht werden können. Durch die Ausschüttung der weiteren Dividende ließen sich diese Zwecke nicht erreichen, da das Grundkapital unverändert bliebe und keine Möglichkeit für einen kursschonenden Ausstieg bestünde.

Einziehung im vereinfachten Verfahren zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage

Die Einziehung soll gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage erfolgen. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Pflicht zur Einziehung

Die von der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses gemäß Punkt 3 der Tagesordnung zurückerworbenen Aktien müssen eingezogen und damit vernichtet werden. Die Entscheidung über die Einziehung liegt nicht im Ermessen des Vorstands. Für eine Verwendung zu anderen Zwecken als ihrer Einziehung stehen die zurückerworbenen Aktien nicht zur Verfügung.

Öffentliches Erwerbsangebot 2014

Sofern die Hauptversammlung den Beschluss gemäß Punkt 3 der Tagesordnung gefasst hat, wird der Kapitalherabsetzungsbeschluss unverzüglich nach Beendigung der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Nach Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses erfolgt der Erwerb eigener Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots („**Öffentliches Erwerbsangebot 2014**“). Aufgrund des großen Volumens des geplanten Rückerwerbs verspricht ein Rückerwerb im Wege des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 nach Einschätzung des Vorstands eine schnellere Durchführung und eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit als ein Erwerb über die Börse.

Frist zur Durchführung des Erwerbs und der Einziehung eigener Aktien

Die einzuziehenden Aktien sollen von der Gesellschaft innerhalb der Zeit bis Ablauf des 12. Dezember 2014 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben und eingezogen werden („**Durchführungsfrist**“). Im Falle der Erhebung einer Klage gegen den gemäß Punkt 3 der Tagesordnung gefassten Beschluss verlängert sich die Durchführungsfrist automatisch bis Ablauf des 12. Januar 2015.

Herabsetzungsbetrag

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 345.580.000,00, eingeteilt in 138.232.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, soll um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 177.354.802,50 auf bis zu EUR 168.225.197,50 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien im Wege der vereinfachten Einziehung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG herabgesetzt werden. Der Vorstand soll daher gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb der – ggf. verlängerten – Durchführungsfrist Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 177.354.802,50 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu erwerben. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Rahmen eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 erworben werden.

Auszahlungsvolumen und Maximales Rückerwerbsvolumen

Das für den Erwerb eigener Aktien insgesamt zur Verfügung stehenden Auszahlungsvolumen (einschließlich Erwerbsnebenkosten) beträgt EUR 1.669.972.834,19 („**Auszahlungsvolumen**“). Das Öffentliche Erwerbsangebot 2014 umfasst das Maximale Rückerwerbsvolumen. Das „**Maximale Rückerwerbsvolumen**“ ist die maximale Anzahl von ganzen Aktien, die mit dem Auszahlungsvolumen (abzüglich Erwerbsnebenkosten) zu dem festgelegten Angebotspreis je Aktie erworben werden können.

Angebotspreis je Aktie

Der von der Gesellschaft gebotene Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs an der Frankfurter Wertpapierbörse, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der erstmaligen öffentlichen Ankündigung des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014, also vor dem 29. April 2014, („**Angebotskurs**“) nicht unterschreiten und um nicht mehr als 7 % überschreiten.

Ergeben sich nach der erstmaligen öffentlichen Ankündigung des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 erhebliche Kursabweichungen von dem Angebotskurs, so kann der Angebotskurs angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs an den letzten drei Handelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer Anpassung des Angebotskurses; die 7 %-Grenze für das Überschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Eine Anpassung des Angebotskurses während der laufenden Annahmefrist (Punkt 3.2(e) der Tagesordnung) ist ausgeschlossen.

Annahmefrist, Spätester Annahmezeitpunkt

In dem Öffentlichen Erwerbsangebot 2014 ist eine Frist für die Annahme des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 („**Annahmefrist**“) vorzusehen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 und die Dauer der Annahmefrist werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Die Annahmefrist muss dabei in jedem Fall so bemessen werden, dass sie spätestens mit Ablauf des 30. November 2014 und im Falle einer Verlängerung der Durchführungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 endet (jeweils „**Spätester Annahmezeitpunkt**“).

Andienungsrechte, Berücksichtigung nach Beteiligungsquoten

Jedem Aktionär stehen im Rahmen des Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 Andienungsrechte und damit das Recht zu, *pro rata* seiner Beteiligung an dem Rückwerb durch die Gesellschaft teilzunehmen. Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt nach Beteiligungsquoten durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen darüber hinaus von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten.

Andienungsrechtehandel

Der Vorstand beabsichtigt, während der für das Öffentliche Erwerbsangebot 2014 festgelegten Annahmefrist einen börsenmäßigen Andienungsrechtehandel einzurichten. Der Andienungsrechtehandel soll es Aktionären ermöglichen, den Wert ihrer Andienungsrechte durch Veräußerung an andere Aktionäre zu realisieren, ohne gezwungen zu sein, die Aktien der Gesellschaft anzudienen. Umgekehrt erhalten Aktionäre, die mehr Aktien andienen möchten, als dies ihrer Beteiligungsquote entsprechen würde, die Möglichkeit, zusätzliche Andienungsrechte hinzuzuerwerben. Aktionäre, die aufgrund des festgelegten Andienungsver-

hältnisses nicht in der Lage wären ganze Aktien anzudienen, können den Wert der ihnen zustehenden Andienungsrechte durch Veräußerung im Rahmen des Andienungsrechtehandels realisieren oder umgekehrt weitere Andienungsrechte hinzuerwerben, um eine ganze Zahl von Aktien andienen zu können.

Ein Anspruch der Aktionäre auf Einrichtung eines Andienungsrechtehandels besteht nicht. Die Möglichkeit der Aktionäre, die ihnen zustehenden Andienungsrechte außerhalb eines von der Gesellschaft eingerichteten Andienungsrechtehandels an andere Aktionäre zu veräußern, bleibt unberührt.

Angebotsunterlage

Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs werden in der Angebotsunterlage für das Öffentliche Erwerbsangebot 2014 festgelegt und zusammen mit diesem veröffentlicht.

3. Aufschiebend bedingte Ausschüttung einer Weiteren Dividende (Punkt 2 der Tagesordnung)

Aufschiebende Bedingung

Zu Punkt 2.2 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, von dem gemäß Punkt 2.1(b) der Tagesordnung auf neue Rechnung vorgetragenen Teil des Bilanzgewinns einen Betrag von EUR 1.669.552.640,00 zur Ausschüttung einer weiteren Dividende von EUR 12,08 je dividendenberechtigter Stückaktie („**Weitere Dividende**“) zu verwenden.

Der Beschluss gemäß Punkt 2.2 der Tagesordnung soll jedoch nur wirksam werden und folglich der Anspruch auf Auszahlung der Weiteren Dividende nur entstehen, wenn eine der beiden folgenden aufschiebenden Bedingungen eingetreten ist:

- (a) Die Hauptversammlung hat den Beschluss gemäß Punkt 3 der Tagesordnung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb nicht gefasst („**Dividendenbedingung A**“).

oder

- (b) Die Hauptversammlung hat den Beschluss gemäß Punkt 3 der Tagesordnung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb gefasst und der Gesellschaft wurden aufgrund eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 bis Ablauf des maßgeblichen Spätesten Annahmezeitpunkts (Punkt 3.2(e) der Tagesordnung) keine eigenen Aktien angedient („**Dividendenbedingung B**“).

(Die Dividendenbedingung A und die Dividendenbedingung B einzeln jeweils eine „**Dividendenbedingung**“ und zusammen die „**Dividendenbedingungen**“).

Die Dividendenbedingungen sollen sicherstellen, dass der Beschluss über die Ausschüttung einer Weiteren Dividende nur wirksam wird und folglich der Anspruch auf Auszahlung der

Weiteren Dividende nur entsteht, wenn endgültig feststeht, dass die Gesellschaft keiner Verpflichtung unterliegt, aufgrund eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 angediente Aktien zu erwerben.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Weitere Dividende nur ausgeschüttet wird, wenn feststeht, dass der dafür erforderliche Bilanzgewinn nicht bereits zum Zwecke der Deckung der Kosten des Rückerwerbs eigener Aktien gebunden ist. Umgekehrt gewährleisten die Dividendenbedingungen in dem Fall, dass die gemäß Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagene Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns (§ 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG) beschlossen und durchgeführt wird, dass der dafür erforderliche Bilanzgewinn keiner anderweitigen Zweckbindung aufgrund eines bereits wirksamen Ausschüttungsbeschlusses unterliegt.

Entstehung des Auszahlungsanspruchs

Im Falle des Eintritts der Dividendenbedingung A entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Weiteren Dividende mit Beendigung der Hauptversammlung. Im Falle des Eintritts der Dividendenbedingung B entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Weiteren Dividende mit Beginn des fünften Kalendertages nach Ablauf des maßgeblichen Spätesten Annahmezeitpunkts (Punkt 3.2(e) der Tagesordnung).

Endgültiges Nichtentstehen des Anspruchs

Der Anspruch auf Auszahlung der Weiteren Dividende gemäß Punkt 2.2 der Tagesordnung entsteht endgültig nicht, wenn beide Dividendenbedingungen ausfallen. Dies ist der Fall, wenn die Hauptversammlung den Beschluss gemäß Punkt 3 der Tagesordnung gefasst hat und der Gesellschaft vor Ablauf des maßgeblichen Spätesten Annahmezeitpunkts (s. Punkt 3.2(e) der Tagesordnung) im Rahmen eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2014 eigene Aktien angedient worden sind.

Veräußerung von Aktien vor Eintritt der Dividendenbedingung B

Sofern der Beschluss gemäß Punkt 2.2 der Tagesordnung gefasst worden ist und Aktionäre Aktien vor Eintritt der Dividendenbedingung B über die Börse veräußern, geht das aufschiebend bedingte Recht auf Auszahlung der Weiteren Dividende mit dem Eigentum an den veräußerten Aktien auf den Erwerber über. Aktionäre, die ihre Aktien zuvor über die Börse veräußert haben, erlangen im Falle des Eintritts der Dividendenbedingung B folglich keinen Anspruch auf Auszahlung der Weiteren Dividende.

Im Falle einer Veräußerung von Aktien außerhalb der Börse gelten die zwischen dem veräußernden Aktionär und dem Erwerber getroffenen individuellen Vereinbarungen.

4. Ermächtigung des Vorstands zu Erwerb und Einziehung von Aktien („Aktienrückkauf 2015“) (Punkt 4 der Tagesordnung)

Teile des Erlöses aus der Transaktion mit Fresenius/HELIOS werden erst im Geschäftsjahr 2014 ergebniswirksam und entziehen sich daher einer Disposition im Rahmen des unter Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienrückkaufs 2014. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, bereits in der diesjährigen Hauptversammlung die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die infolge des weiteren Vollzugs der Transaktion erst in 2015 auskehrbare Liquidität zur Einziehung noch zu erwerbender Aktien verwenden kann. Auf diese Weise können auch diese Mittel weit möglichst an die Aktionäre ausgekehrt werden.

Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 345.580.000,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Öffentlichen Erwerbsangebots („**Öffentliches Erwerbsangebot 2015**“) erfolgen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs an der Frankfurter Wertpapierbörse, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb der Aktie um nicht mehr als 7 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien aufgrund eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2015, so darf der von der Gesellschaft gebotene Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs an der Frankfurter Wertpapierbörse, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Öffentlichen Erwerbsangebots 2015 nicht unterschreiten und um nicht mehr als 7 % überschreiten.

Im Falle der Durchführung eines Öffentlichen Erwerbsangebots 2015 erfolgt die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen nach Beteiligungsquoten durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen darüber hinaus von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten. Der Vorstand beabsichtigt, während der für ein Öffentliches Erwerbsangebot 2015 festgelegten Annahmefrist einen börsenmäßigen Andienungsrechtehandel einzurichten (auf die Erläuterungen des Andienungsrechtehandels unter 2. wird verwiesen).

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals im vereinfachten Verfahren herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu ändern. Die erworbenen Aktien können ferner vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Im letztgenannten Fall ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Eine Verwendung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu anderen Zwecken als der Einziehung ist ausgeschlossen.

Derzeit besteht die Absicht, die Ermächtigung zum Aktienrückkauf 2015 weit möglichst auszunutzen.

Der Vorstand wird der nächsten Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.